

Sanierungssatzung der Stadt Schöneck/Vogtl.

<b>Vermerk</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Satzung	28.03.1996	30.09.1997	Amtsblatt 08.10.1997	09.10.1997
1. Änderung	19.11.1998	25.11.1998	Amtsblatt 13.01.1999	15.10.1997
2. Änderung	25.10.2001	26.10.2001	Amtsblatt 17.01.2002	15.10.1997
Aufhebung	01.11.2021	04.11.2021	Amtsblatt 18.11.2021	18.11.2021

## **Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung der Stadt Schöneck/Vogtl. zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach § 142 Abs. 1, 3 BauGB**

Auf Grundlage des §4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und des §162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. in seiner Sitzung am 01.11.2021 folgende Aufhebungssatzung:

### **§1**

#### **Aufhebung Sanierungssatzung (Aufhebungsbestimmungen)**

Die Sanierungssatzung der Stadt Schöneck/Vogtl. zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach §142 Abs. 1,3 BauGB vom 30.09.1997, veröffentlicht im Amtsblatt „Schönecker Anzeiger“ am 08. 10. 1997 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Sanierungssatzung der Stadt Schöneck zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB vom 25.11.1998, veröffentlicht im Amtsblatt „Schönecker Anzeiger“ am 13. 01. 1999 und die Satzung zur 2. Änderung der Sanierungssatzung der Stadt Schöneck zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB vom 26.10.2001 , veröffentlicht im Amtsblatt „Schönecker Anzeiger“ am 17. 01. 2002, werden aufgehoben.

### **§2**

#### **Gebiet der aufgehobenen Sanierung**

Das Gebiet (Sanierungs- und Änderungsgebiete), das hiernach nicht mehr der Stadtsanierung unterliegt, ist im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit entsprechender Markierung gekennzeichnet.

### **§3**

#### **Inkrafttreten**

Gemäß §162 Abs. 2 BauGB wird diese Aufhebungssatzung mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schöneck/Vogtl., den 04.11.2021

  
Suplie  
Bürgermeisterin



*Hinweis auf § 215 Baugesetzbuch (BauGB) - Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:*

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

*Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):*

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Lageplan**  
**Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung**  
**der Stadt Schöneck/Vogtl.**

Legende: Grenze Sanierungsgebiet mit Strichlinie umrandet

